

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

in der Stadt Paderborn im Zusammenhang mit dem

„Frühlingsfest Paderborn“

vom 11.03.2019

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) – vom 16.11.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 07.03.2019 für die Stadt Paderborn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§ 4 Abs. 1 LÖG NRW) im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Volksfest sonntags ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

„Frühlingsfest Paderborn“

- Datum: Das Paderborner Frühlingsfest findet am 1. Wochenende, das dem Maifeiertag folgt, von freitags bis sonntags statt und wird durch die Werbegemeinschaft Paderborn e.V. veranstaltet.
- Geltungsbereich: Die Freigabe zur Ladenöffnung erstreckt sich räumlich auf die Verkaufsstellen, die innerhalb des sog. Inneren Ringes liegen. Dieser wird begrenzt von den Straßen: Friedrichstraße, Paderwall, Heierswall, Gierswall, Busdorfwall, Liboriberg, Le-Mans-Wall, Westerntor.
- Grafische Darstellung: s. beigefügter Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn in Kraft.

